

Grenzgänger in die Schweiz

Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes

Cordula Decker und Sebastian Looser¹⁾

Inhaltsübersicht

I. Deutsches Einkommensteuerrecht anwendbar
⊕ II. Schweizer Altersvorsorgesystem
⊕ III. Einordnung der Leistungen des Schweizer Systems in das deutsche Steuerrecht
IV. Mögliche Alternativen der Einordnung in das deutsche Steuerrecht

Durch die mit dem Alterseinkünftegesetz im deutschen Steuerrecht vorgenommenen Änderungen ergeben sich auch Auswirkungen auf die zwischenstaatliche Besteuerung von Einkünften. Betroffen sind insbesondere die deutschen Grenzgänger in die Schweiz. Deren Einmalkapitalauszahlungen aus den Schweizer Pensionskassen unterliegen nunmehr mit dem Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG der deutschen Einkommensteuer. Bislang wurden diese Auszahlungen im Billigkeitswege analog zur bisherigen Besteuerung der Auszahlungen aus einer Kapitallebensversicherung behandelt. Hatte der Grenzgänger länger als 12 Jahre in die Pensionskasse einbezahlt, blieb die Kapitalauszahlung steuerfrei.

¹⁾ Dipl.-Finanzwirtin (FH) Cordula Decker und Dipl.-Finanzwirt (FH) Sebastian Looser sind in der OFD Karlsruhe tätig.

Fundstelle(n):

NWB DokID: TAAAB-90266

entnommen aus:

Grenzgänger in die Schweiz

Cordula Decker und Sebastian Looser¹⁾

NWB Nr. 30 vom 24.07.2006
Grenzgänger in die Schweiz

- 2497 -

Fach 3, Seite 14099

I. Deutsches Einkommensteuerrecht anwendbar

Die Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte durch das Alterseinkünftegesetz ab dem 1. 1. 2005 hat auch Auswirkungen auf Steuerpflichtige, die ausländische Renten u. Ä. beziehen. Ein **Grenzgänger**, der in Deutschland wohnt und in der Schweiz arbeitet, ist wegen des Schweizer Arbeitsorts bzw. des Schweizer Arbeitgebers in das Schweizer Altersvorsorgesystem integriert. Der **Grenzgängerarbeitslohn** unterliegt jedoch der deutschen Besteuerung (vgl. Art. 15a DBA Schweiz).

Fundstelle(n):

NWB DokID: TAAAB-90266

entnommen aus:

Grenzgänger in die Schweiz

Cordula Decker und Sebastian Looser¹⁾

NWB Nr. 30 vom 24.07.2006
Grenzgänger in die Schweiz

- 2497 -

Fach 3. Seite 14099

II. Schweizer Altersvorsorgesystem

Inhaltsübersicht

1. Erste Säule – Alters- und Hinterlassenenversorgung
2. Zweite Säule – Berufliche Vorsorge
3. Dritte Säule – Private Vorsorge

Die Altersvorsorge nach Schweizer Recht basiert auf **drei Säulen**.

1. Erste Säule – Alters- und Hinterlassenenversorgung

Die **erste Säule** besteht aus der **Alters- und Hinterlassenenversorgung** bzw. **Invaliditätsversicherung** und wird im Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz (AHVG) gere-

NWB Nr. 30 vom 24.07.2006 - 2498 - Fach 3 Seite 14100

gelt. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zahlen für die **Alters- und Hinterlassenenversorgung je 4,2 v. H.** und zusätzlich für die **Invaliditätsversicherung je 0,7 v. H.** des Bruttolohns an die sog. Ausgleichskasse. Es gibt im Gegensatz zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung keine Beitragsbemessungsgrenze. Die spätere Auszahlung aus der Alters- und Hinterlassenenversorgung wird als sog. „**Grundrente**“ bezeichnet. Die Invaliditätsversicherung schützt den Steuerpflichtigen im Invaliditätsfall durch die Zahlung einer abgekürzten Leibrente in Höhe des Grades der Invalidität.

2. Zweite Säule – Berufliche Vorsorge

Da die Grundrente aus der Alters- und Hinterlassenenversorgung sehr niedrig ist, ist in der Schweiz die **zweite Säule** der Altersvorsorge, die **berufliche Vorsorge**, gleichfalls verpflichtend. Im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist geregelt, dass Arbeitnehmer, die in der Schweiz beschäftigt sind, das 17. Lebensjahr vollendet haben und mehr als die maximale Alters- und Hinterlassenenversorgungsrente von 19 350 sfr (Wert gilt ab 2005) verdienen, in einer **Personalvorsorgeeinrichtung** (Schweizer Pensionskasse) zu versichern sind. Die Obergrenze des versicherungspflichtigen Arbeitslohns beträgt 77 400 sfr (Wert gilt ebenfalls ab 2005). Der versicherungspflichtige Arbeitslohn zwischen 22 575 sfr und 77 400 sfr (Werte gelten ebenfalls ab 2005) wird als koordinierter Lohn bezeichnet. Über diese Obergrenze hinaus kann der Arbeitnehmer auch zusätzlich über die Personalvorsorgeeinrichtung versichert werden. Diese Absicherung ist dem Arbeitgeber allerdings freigestellt.

Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind nach dem BVG verpflichtet, einen gleich hohen Beitrag in die Schweizer Pensionskasse einzuzahlen. Viele **Pensionskassenreglements (Pensionskassenverträge)** sehen aber einen höheren, freiwilligen Arbeitgeberanteil vor.

Ein nach dem Schweizer BVG Versicherter ist für maximal 40 Versicherungsjahre versichert. Bei späterer Arbeitsaufnahme können zusätzliche Versicherungsjahre eingekauft werden, um den maximalen Versicherungsschutz zu erhalten. Die Schweizer Arbeitgeber können sich am Einkauf beteiligen.

Deutsche Grenzgänger haben durch das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz – FZG) die Möglichkeit, bei Aufgabe der Arbeitnehmertätigkeit in der Schweiz das **komplette Guthaben** anstelle von laufenden Rentenzahlungen bei Versorgungseintritt aus der Schweizer Pensionskasse zu erhalten. Das Gleiche gilt bei Eintritt in den Ruhestand. Daneben kann ein sog. **Vorbezug** für den Erwerb von Wohneigentum gewährt werden. In diesen beiden Fällen wird jeweils ein größerer „Einmalbetrag“ von der Schweizer Pensionskasse an den Arbeitnehmer bzw. Ruheständler ausbezahlt.

3. Dritte Säule – Private Vorsorge

Neben diesen beiden obligatorischen Altersvorsorgewegen besteht noch die **private Vorsorge als dritte Säule**. Hierunter fallen z. B. Lebensversicherungen, Sparkonten und Investmentfonds bei Schweizer Banken, für die das schweizerische Steuerrecht bestimmte Vergünstigungen vorsieht.

NWB Nr. 30 vom 24.07.2006 - 2499 - Fach 3 Seite 14101

Fundstelle(n):

NWB DokID: TAAAB-90266

entnommen aus:

Grenzgänger in die Schweiz

Cordula Decker und Sebastian Looser¹⁾

III. Einordnung der Leistungen des Schweizer Systems in das deutsche Steuerrecht

Inhaltsübersicht

1. Alters- und Hinterlassenenversorgung/Invaliditätsversicherung (Schweizer gesetzliche Rentenversicherung)
2. Personalvorsorgeeinrichtung (Schweizer Pensionskasse)
3. Private Vorsorge

Grenzgänger i. S. von Art. 15a DBA Schweiz mit Wohnsitz in Deutschland und Arbeitsort in der Schweiz unterliegen der deutschen Besteuerung unter Anrechnung einer Schweizer Quellensteuer in Höhe von 4,5 v. H. des Bruttoarbeitslohns. Die Anrechnung der Schweizer Quellensteuer wird unabhängig von § 34c EStG gewährt. Ein „Entkommen“ aus der deutschen Besteuerung ist nur möglich, wenn der **Grenzgänger** an mehr als 60 Tagen aus beruflichen Gründen nicht an seinen deutschen Wohnort zurückkehrt (zu Einzelheiten vgl. BMF, Schreiben v. 19. 9. 1994 - S 1301, BStBl 1994 I S. 683).

1. Alters- und Hinterlassenenversorgung/Invaliditätsversicherung (Schweizer gesetzliche Rentenversicherung)

Die **Einzahlung des Arbeitgebers** in die **Alters- und Hinterlassenenversorgung/Invaliditätsversicherung** ist nach § 3 Nr. 62 EStG **steuerfrei**. Der Arbeitgeber hat Ausgaben für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers und ist hierzu aufgrund (ausländischer) gesetzlicher Vorgaben verpflichtet. Darauf, dass es sich um eine ausländische gesetzliche Verpflichtung handelt, kommt es nach dem Gesetzeswortlaut nicht an.


Die **Zahlungen des Arbeitnehmers** zählen zum steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn und können nur nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden. Auch für den Sonderausgabenabzug kommt es nur darauf an, dass es sich um Beiträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung handelt. Es muss sich daher nicht um Zahlungen in eine deutsche gesetzliche Rentenversicherung handeln.

Die **Begrenzung des Sonderausgabenabzugs** und die Anrechnung der steuerfreien Arbeitgeberanteile ist zu beachten (§ 10 Abs. 3 EStG). Vgl. hierzu auch unten Beispiel 1. Die Auszahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung – egal ob es sich um laufende Renten oder Einmalzahlungen handelt – unterliegen der Besteuerung mit dem Besteuerungsanteil gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG (Kohortenbesteuerung). Vgl. hierzu unten Beispiel 2.

§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG umfasst ab dem 1. 1. 2005 nicht nur Leibrentenzahlungen, sondern auch andere Leistungen, die von gesetzlichen Rentenversicherungen gezahlt werden. Auch hier kommt es nicht darauf an, dass es sich um die deutsche gesetzliche Rentenversicherung handelt.

2. Personalvorsorgeeinrichtung (Schweizer Pensionskasse)

Auch die Zahlungen in die Schweizer Pensionskasse erfolgen kraft Gesetzes. Eine Einordnung der Schweizer Pensionskasse in nationales deutsches Steuerrecht ist nicht ohne weiteres möglich, da die Schweizer Pensionskasse sowohl Elemente der gesetzlichen Rentenversicherung nach deutschem Recht wie auch Merkmale der sog. betrieblichen Altersvorsorge nach deutschem Recht umfasst (vgl. nachfolgend IV). Die deutsche Finanzverwaltung ist zu der Auffassung gelangt, dass – entsprechend der Schweizer Einordnung der Personalvorsorgeeinrichtungen in die sog. Wanderarbeitnehmerverordnung, EWG Nr. 1408/71 – die **Schweizer Pensionskasse, unabhängig davon, ob diese als obligatorisch**

oder als überobligatorisch bezeichnet wird, als gesetzliche Rentenversicherung anzusehen ist (vgl. OFD Karlsruhe, Verfügung v. 19. 9. 2005 - S 2275/16  CAAAB-66031]).

Hieraus ergeben sich folgende **Konsequenzen** für die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 62 EStG sowie den Sonderausgabenabzug in der „Ansparphase“: Die Beiträge des Arbeitgebers sind im Rahmen der Höchstbeträge des § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei. Die den **steuerfreien Betrag übersteigenden Arbeitgeberleistungen** sind als **steuerpflichtiger Arbeitslohn** anzusetzen. Zur Berechnung vgl. S. 4 der Anlage N-Gre (abzurufen unter www.fa-karlsruhe-stadt.de Vordrucke). Eine (zusätzliche) Inanspruchnahme von § 3 Nr. 63 EStG i. d. F. ab dem 1. 1. 2005 scheidet aus, da die Schweizer Pensionskasse die Möglichkeit eines Vorbezugs zum Erwerb von Wohneigentum einräumt, was nach deutschem Recht nicht möglich und daher schädlich für die Anwendung dieser Steuerbefreiung ist.

Die Beiträge des Arbeitnehmers sowie die steuerpflichtigen Arbeitgeberanteile sind im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu berücksichtigen. Eine Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung kommt nicht in Frage. Allerdings ist die Begrenzung sowie die Anrechnung steuerfreier Beträge nach § 3 Nr. 62 EStG zu beachten (§ 10 Abs. 3 EStG). Vgl. hierzu Beispiel 1.

Beim **Einkauf** in eine Schweizer Pensionskasse durch einen **Grenzgänger** mit Wohnsitz in Deutschland ergeben sich folgende Auswirkungen: Die Einzahlungen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers sind freiwillige Zahlungen in eine gesetzliche Rentenversicherung Schweizer Rechts. Die Arbeitgeberanteile sind ebenso wie die Arbeitnehmeranteile im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i. V. mit § 10 Abs. 3 EStG zu berücksichtigen. Vgl. hierzu Beispiel 3.

In der späteren „**Auszahlungsphase**“ sind die Zahlungen aus der Schweizer Pensionskasse – unabhängig davon, ob es sich um laufende Rentenzahlungen oder Einmalleistungen handelt – nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG mit dem Besteuerungsanteil zu versteuern. Vgl. hierzu Beispiel 2. Die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung, dass die Einmalzahlung aus der Schweizer Pensionskasse entsprechend einer Lebensversicherung zu behandeln sei und nur im Rahmen von § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG besteuert werden kann, ist durch die Gesetzesänderung hinfällig geworden. Es findet ab dem 1. 1. 2005 eine Gleichstellung von Renten- und Einmalzahlungen aus Schweizer **Pensionskassen** statt.

3. Private Vorsorge

Die Aufwendungen der privaten Vorsorge können – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – als sog. **Rürup-Rente** nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG im Rahmen der Sonderausgabenhöchstbeträge nach § 10 Abs. 3 EStG berücksichtigt werden. Die Besteuerung richtet sich in diesem Fall nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG.

Beispiel 1 ►

Sonderausgabenabzug: Der in Deutschland wohnende ledige Arbeitnehmer A ist bei der Schweizer S-GmbH beschäftigt. Er bezieht einen Bruttoarbeitslohn von umgerechnet 80 000 € im Jahr 2005. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer leis-

NWB Nr. 30 vom 24.07.2006 - 2501 - Fach 3 Seite 14103

ten jeweils 4,2 v. H. des Bruttoarbeitslohns an die Alters- und Hinterlassenenversorgung – AHV (je 3 360 €). Weiterhin leisten Arbeitgeber und Arbeitnehmer je 0,7 v. H. des Lohns an die Invaliditätsversicherung – IV (je 560 €). An eine Schweizer Pensionskasse zahlen der Arbeitgeber 4 000 € und der Arbeitnehmer entsprechend der vertraglichen Absprachen 2 000 €.

Der Arbeitnehmer hat einen Bruttoarbeitslohn von mindestens 80 000 € zu versteuern. Zu prüfen ist, ob die Zahlungen des Arbeitgebers zur Pensionskasse einen zusätzlichen geldwerten Vorteil darstellen. Die Abzüge beim Arbeitnehmer für AHV/IV und für die **Pensionskassenbeiträge** mindern den steuerpflichtigen Arbeitslohn nicht.

Die Arbeitgeberbeiträge zur AHV/IV sind nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei. Da der Arbeitgeber eine Überzahlung von Beiträgen (mehr als 50 v. H.) an die Pensionskasse erbringt, ist zu prüfen, inwieweit die Beiträge steuerfrei nach § 3 Nr. 62 EStG sind. Hierzu ist die nachfolgende Berechnung durchzuführen:

Berechnung zum Beispiel 1:

Arbeitnehmeranteil zur Pensionskasse		2 000 €	
Arbeitgeberanteil zur Pensionskasse		4 000 €	
Gesamtbeitrag		6 000 €	
davon 50 v. H. steuerfrei (§ 3 Nr. 62 EStG)		3 000 €	
./. Arbeitgeberanteil		4 000 €	
Übersteigender (negativer) Betrag = freiwilliger Arbeitgeberanteil			./. 1 000 €
Arbeitslohn	80 000 €		
davon 9,75 v. H.	7 800 €		
max. 9,75 v. H. von 62 400 € (BBG)		6 084 €	
./. Arbeitgeberbeitrag zur AHV/IV		3 920 €	
./. Pflichtbeitrag zur Pensionskasse		4 000 €	
Differenz (nur positive Beiträge, sonst 0 €)			./. 1 836 € , max. 0 €
Freiwilliger Beitrag des Arbeitgebers		1 000 €	

Da der freiwillige Beitrag höher ist als der nach § 3 Nr. 62 Satz 4 EStG steuerfrei mögliche Arbeitgeberbeitrag, entsteht in Höhe von 1 000 € ein zusätzlicher geldwerter Vorteil, der den steuerpflichtigen Arbeitslohn von A erhöht. Für die Behandlung der Beiträge an die Pensionskasse kommt es nicht auf deren Bezeichnung an (z. B. obligatorische, überobligatorische Pensionskasse, Kapitalsparplan), sondern nur darauf, dass die Pensionskasse dem BVG untersteht.

A muss daher einen steuerpflichtigen Arbeitslohn von 81 000 € bei den Einkünften nach § 19 EStG versteuern.

Berechnung des Sonderausgabenabzugs von A:

Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:			
Alters- und Hinterbliebenenversorgung			
	3 360 €		
Invaliditätsversicherung			
	560 €		
Pensionskasse			
	2 000 €		
Arbeitnehmerbeiträge insgesamt	5 920 €	5 920 €	

NWB Nr. 30 vom 24.07.2006 - 2502 -
Fach 3 Seite 14104

Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung:

Alters- und Hinterbliebenenversorgung	3 360 €	
Invaliditätsversicherung	560 €	
Pensionskasse	4 000 €	
Arbeitgeberbeiträge insgesamt	7 920 €	<u>7 920 €</u>
Beiträge insgesamt, max. 20 000 €		13 840 €
davon 60 v. H.		8 304 €
./. steuerfreier Arbeitgeberanteil (7 920 € ./. 1 000 €, vgl. oben =)		6 920 €
abziehbare Versorgungsaufwendungen		<u>1 384 €</u>

Weiterhin sind noch die Aufwendungen für Krankenversicherung usw. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 EStG) bis zum Höchstbetrag von 2 400 € abzugsfähig, da in der Schweiz keine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beteiligung an den Krankenversicherungsbeiträgen besteht und daher § 3 Nr. 62 EStG insoweit nicht zur Anwendung gelangt.

Außerdem ist bis zum Jahr 2019 nach Maßgabe von § 10 Abs. 4a EStG eine Vergleichsberechnung mit der bis zum 31. 12. 2004 geltenden Höchstbetragsberechnung durchzuführen und der für den Steuerpflichtigen günstigere Betrag anzusetzen.

Beispiel 2 ►

Auszahlungsphase: Der in Deutschland wohnende ledige Arbeitnehmer B mit ehemals Schweizer Arbeitgeber tritt zum 1. 7. 2005 in den Ruhestand ein. Neben der monatlichen Alters- und Hinterlassenenversorgungsrente von 175 € steht ihm die Auszahlung aus der Pensionskasse des Arbeitgebers zu. Er kann hierzu wählen, ob er monatliche Rentenleistungen oder eine Einmalzahlung erhalten will. In die Pensionskasse haben B und sein Arbeitgeber jeweils hälftig Beiträge eingezahlt. B entscheidet sich für die Einmalzahlung und erhält am 5. 8. 2005 einen Betrag von 200 000 € auf seinem Konto gutgeschrieben.

Die Einmalzahlung unterliegt – ebenso wie auch die monatliche Auszahlung aus einer Pensionskasse oder der Alters- und Hinterlassenenversorgung – der Besteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG: Für das Jahr 2005 beträgt der Besteuerungsanteil 50 v. H. der Rentenzahlungen bzw. anderer Leistungen (= Einmalzahlung). In 2005 sind daher $175 \text{ €} \times 6 \text{ Monate} = 1 050 \text{ €}$ zzgl. der Einmalzahlung von 200 000 € aus der Pensionskasse zur Hälfte zu versteuern (= 100 525 €).

Im Jahr 2006 erhält B $175 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 2 100 \text{ €}$ ausbezahlt. Der Besteuerungsanteil beträgt 50 v. H. (= 1 050 €). Der Anteil von 1 050 €, der steuerfrei bleibt, wird für die Zukunft festgeschrieben und bleibt auch zukünftig steuerfrei. Die evtl. Rentenanpassungen unterliegen dagegen in voller Höhe der Besteuerung.

Hinweise ► Sollte ein Schweizer Grenzgänger nachweisen, dass er Leistungen erhält, die auf Beiträgen der Jahre bis zum 31. 12. 2004 beruhen, die in dieser Zeit zehn Jahre lang oberhalb der jeweils geltenden **Beitragsbemessungsgrenze** zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gelegen haben, dann ist nicht der Besteuerungsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG, sondern der niedrigere Ertragsanteil nach § 22

NWB Nr. 30 vom 24.07.2006 - 2503 - Fach 3 Seite 14105

Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG für die übersteigenden Leistungen anzuwenden. Bei einer Einmalzahlung wäre der grundsätzlich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG zu besteuerte Teil mangels gesetzlichen Tatbestands steuerfrei. Zu den Einzelheiten vgl. Rz. 121 ff. des BMF-Schreibens v. 24. 2. 2005 - S 2255/S 2221/S 2345 (BStBl 2005 I S. 429).

Die Besteuerung der Einmalzahlungen entspricht der Behandlung von Einmalzahlungen bei deutschen Witwen, die eine Abfindung bei Wiederheirat erhalten (vgl. Rz. 83 ff. des BMF-Schreibens v. 24. 2. 2005).

Bei der Einmalzahlung aus der Schweizer Pensionskasse handelt es sich weder um eine Entschädigung noch um eine Auszahlung für eine mehrjährige Tätigkeit, somit ist Rz. 177 des BMF-Schreibens v. 17. 11. 2004 - S 2222/S 2333 (BStBl 2004 I S. 1065) analog anzuwenden. Die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 2 EStG kann daher nicht in Anspruch genommen werden.

Beispiel 3 ►

Einkauf in die Schweizer Pensionskasse: Der in Deutschland wohnhafte ledige Arbeitnehmer D (der das 40. Lebensjahr gerade vollendet hat) arbeitet ab 1. 7. 2005 für den Schweizer Arbeitgeber N-GmbH. Der Arbeitgeber bietet ihm an, sich in die Pensionskasse mit zehn Jahren einzukaufen, um eine möglichst hohe Absicherung im Alter zu haben. Der Arbeitgeber zahlt insgesamt 10 000 € und der Arbeitnehmer 20 000 € in die Pensionskasse ein. Die Beiträge des Arbeitgebers sind steuerpflichtig. Diese steuerpflichtigen Beitragsleistungen des Arbeitgebers sowie die Arbeitnehmeranteile sind im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 EStG als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Für die Berechnungen vgl. Beispiel 1.

Fundstelle(n):

NWB DokID: TAAAB-90266

entnommen aus:

Grenzgänger in die Schweiz

Cordula Decker und Sebastian Looser¹⁾

IV. Mögliche Alternativen der Einordnung in das deutsche Steuerrecht

Statt der von der Finanzverwaltung vorgesehenen steuerlichen Behandlung der Schweizer **Pensionskassen** als gesetzliche Rentenversicherung hätte auch die Möglichkeit der Einordnung dieser als **betriebliche Altersversorgung** bestanden. Daraus hätte sich für die steuerliche Behandlung Folgendes ergeben:

Die Anwendung von **§ 3 Nr. 62 EStG** wäre für die Arbeitgeberbeiträge – wie oben dargestellt – erhalten geblieben. Weiterhin wäre zu prüfen gewesen, ob die Voraussetzungen von **§ 3 Nr. 63 EStG** durch die Schweizer **Pensionskassenreglements** erfüllt werden. Hierfür ist – seit dem 1. 1. 2005 – der Ausschluss von sog. Vorbezugszahlungen zur Förderung des Wohneigentums sowie von Beitragsrückerstattungen notwendig. In der Regel enthalten die Reglements der Schweizer **Pensionskassen** aber derartige für die Anwendung von **§ 3 Nr. 63 EStG** schädliche Regelungen.

Der **Sonderausgabenabzug** nach **§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG** ist nicht möglich, da in diesem Fall davon auszugehen wäre, dass es sich nicht um eine gesetzliche Rentenversicherung handelt. Einschlägig wäre dann **§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG**. Die Schweizer Pensionskasse sieht zwar eine kapitalgedeckte Altersversorgung des **Grenzgängers** vor. Da aber Einmalzahlungen (bei Eintritt in den Ruhestand) normalerweise nicht ausgeschlossen

NWB Nr. 30 vom 24.07.2006 - 2504 - Fach 3 Seite 14106

werden und dem **Grenzgänger** ein Wahlrecht zwischen derartigen Einmalzahlungen oder Rentenleistungen eingeräumt wird, sind die Einzahlungen in dieses Versorgungssystem nicht nach **§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG** als Sonderausgaben abzugsfähig. Dies gilt sowohl für die Beiträge des Arbeitnehmers als auch für evtl. steuerpflichtige Arbeitgeberbeiträge.

In der **Auszahlungsphase** (bei Eintritt in den Ruhestand) wäre zu unterscheiden, ob die Leistungen – falls die Voraussetzungen erfüllt waren – auf steuerfreien Beiträgen nach **§ 3 Nr. 63 EStG** beruhen. Insoweit erfolgt die nachgelagerte Besteuerung zu 100 v. H. nach **§ 22 Nr. 5 EStG**. Soweit die Leistungen nicht auf derartigen in der Ansparphase steuerfrei gestellten Beiträgen beruhen, unterliegen die späteren Rentenzahlungen der Besteuerung mit dem günstigen Ertragsanteil nach **§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG**.

Der Sonderausgabenabzug nach **§ 10a EStG** (sog. **Riester-Rente**) kann für Schweizer **Grenzgänger** nur dann infrage kommen, wenn sie zusätzlich zur Absicherung nach dem Schweizer System Beiträge für ein zertifiziertes Anlageprodukt leisten. Eine andere Möglichkeit für diese Förderung besteht nur dann, wenn die Schweizer Pensionskasse bei der Zertifizierungsstelle eine entsprechende Zulassung beantragt und erhält (Voraussetzungen hierfür ist u. a. die elektronische Übermittlung der Daten an die zentrale Stelle und die Sicherheit des Produkts). Außerdem muss die Schweizer Pensionskasse dann eine Bescheinigung i. S. von **§ 10a Abs. 5 EStG** nach amtlichem Vordruck erstellen und dem Steuerpflichtigen zur Beifügung bei seiner Steuererklärung aushändigen.

Die Schweizer Pensionskasse ist (zumindest ab 2005) keine nach **§ 3 Nr. 63 EStG** grundlegend begünstigte Pensionskasse, da sich das Schweizer Recht in wesentlichen Teilen vom deutschen Recht unterscheidet. Das deutsche Recht zur Unterhaltung einer Pensionskasse sieht keinen Vorbezug für Wohneigentum vor. Daher ist ab dem Veranlagungszeitraum 2005 auch keine Steuerfreiheit hinsichtlich **§ 3 Nr. 63 EStG** mehr möglich, da die Voraussetzungen für inländische **Pensionskassen** deutlich enger gefasst wurden und die Schweizer Pensionskasse damit keinesfalls mehr unter diese Steuerbefreiungsvorschrift fällt.

Fazit

Die Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte durch das Alterseinkünftegesetz wird durch die deutsche Finanzverwaltung wirkungsgleich auf die Ein- und Auszahlungen aus den

Schweizer Vorsorgesystemen übertragen. Die 2. Säule des Schweizer Systems muss hierbei in das deutsche Altersvorsorgesystem eingeordnet werden. Dabei dürfen die deutschen **Grenzgänger** nicht besser oder schlechter als die deutschen Rentner gestellt werden. Durch die Einordnung auch der 2. Säule des Schweizer Systems als gesetzliche Rentenversicherung gelingt u. E. diese Eingliederung.

Fundstelle(n):

NWB DokID: TAAAB-90266

entnommen aus:

Grenzgänger in die Schweiz

Cordula Decker und Sebastian Looser¹⁾